37. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 37/1997**

Gesetz

über eine Änderung des Tourismusgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 9/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 5/1991 und Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:
„d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;“

2. Im § 5 Abs. 1 sind die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g zu bezeichnen.

3. Im § 5 hat der Abs. 7 zu entfallen. Der bisherige Abs. 8 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

4. Dem § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) In Gemeinden, in denen im zweitvorangegangenen Jahr auf je einen Einwohner mindestens 250 Gästenächtigungen fielen und in denen das veranschlagte Gesamtaufkommen im Durchschnitt des zweit-, dritt- und viertvorangegangenen Jahres höher war als das um 5 v.H. verminderte höchstzulässige Gesamtaufkommen nach Abs. 2, ist in der Berechnung nach Abs. 2 lit. a statt mit der Hälfte mit drei Viertel des höchstzulässigen Betrages zu vervielfachen.“

5. Dem § 7 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
„(6) Die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe haben für die Vermietung jener Ferienwohnungen zu unterbleiben, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist.“

6. Im § 10 Abs. 1 hat die lit. d zu lauten:
„d) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;“

7. Im § 10 Abs. 1 sind die bisherigen lit. d und e als lit. e und f zu bezeichnen.

Bericht

I. Allgemeines:

Im Zweitwohnsitzabgabegesetz werden die Gemeinden ermächtigt, ab dem 1. Jänner 1998 von Zweitwohnsitzen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, eine Abgabe einzuheben. Dadurch kann es möglich sein, daß Besitzer von Ferienwohnungen neben dem Tourismusbeitrag und der Gästetaxe auch noch eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten haben. Diese zusätzliche Belastung soll vermieden werden, indem die Tourismusabgabe und die Gästetaxe dann nicht zu entrichten sind, wenn die Ferienwohnung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung der Zweitwohnsitzabgabe unterliegt.

Tourismusintensive Gemeinden, die das gemäß § 6 Abs. 2 festgelegte Höchstausmaß in den letzten Jahren praktisch ausgeschöpft haben, sollen in die Lage versetzt werden, ihre Einnahmen aus den Tourismusbeiträgen zu erhöhen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß diese Gemeinden für außerordentlich hohe Qualitätsstandards des Tourismus (Ortsbus, Inclusive-Card etc.) besonders hohe Belastungen zu tragen haben.

Schließlich sollen die aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Verfassungsrechtlich stützen sich die vorgesehenen Bestimmungen auf § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Danach kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Der Landesgesetzgeber ist demnach auch befugt, Befreiungen vorzusehen.

Durch dieses Gesetz ist für das Land unmittelbar mit keinem zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand und somit mit keinen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen. Vielmehr kann es im Rahmen der Gemeindeaufsicht zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes kommen, die erfahrungsgemäß jedoch gering sein dürfte.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z. 1 und 2:
Eine Änderung im Umsatzsteuergesetz 1994 hat dazu geführt, daß auch Leistungen, die im Ausland für ausländische Auftraggeber erbracht werden, für die Bemessung des Tourismusbeitrags heranzuziehen sind. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 5 Abs. 1 werden solche Leistungen vom abgabepflichtigen Umsatz ausgenommen.

Zu Z. 3:
Der § 5 Abs. 7 des Tourismusgesetzes war als Ersatztatbestand gedacht, um eine steuerliche Gleichbehandlung der Beherbergungsunternehmen sowie Privatzimmervermieter mit Inhabern von Ferienwohnungen, Ferienwohnhäusern, Appartements udgl. zu erreichen (siehe Bericht zum Gesetz über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes, 36. Beilage im Jahre 1990 zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages, Seite 9). Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 3. Oktober 1995, B 1339/95-6, erkannt, daß diese Bestimmung nicht von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 des Tourismusgesetzes entbinde, wonach lediglich Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, abgabepflichtig sind. Dies hat zur Folge, daß von Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, auch kein Tourismusbeitrag eingehoben werden kann. Da diese Bestimmung somit in den Fällen, für die sie gedacht war, nicht mehr angewendet werden kann, soll sie aufgehoben werden.

Zu Z. 4:
Das höchstzulässige Gesamtaufkommen ist in tourismusintensiven Gemeinden, die das gemäß § 6 Abs. 2 festgelegte Höchstausmaß in den letzen Jahren praktisch ausgeschöpft haben, zu ermitteln, indem an Stelle der Berechnung nach Abs. 2 lit. a die Anzahl der Gästenächtigungen in der Gemeinde im zweitvorangegangenen Kalenderjahr mit drei Viertel des in diesem Zeitraum für die Gästetaxe gemäß § 11 Abs. 3 höchstzulässigen Betrages vervielfacht wird. Bei den Berechnungen nach Abs. 2 lit. b und c gibt es keine Unterschiede. Die Summe dieser Beträge ergibt das höchstzulässige Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für Gemeinden, auf die die Voraussetzungen dieses Absatzes zutreffen.

Zu den Z. 5 bis 7:
Durch diese Regelungen wird sichergestellt, daß für Ferienwohnungen, die der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen, kein Tourismusbeitrag zu entrichten ist und daß Gäste, die in solchen Wohnungen nächtigen, von der Gästetaxe befreit sind.